

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. April 1985

Rickenbach. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 416 vom 4. Mai 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Rickenbach fest. Am 22. Juni 1984 entliess die Gemeindeversammlung drei bisher in der Kernzone gelegene Grundstücke auf Begehren der Grundeigentümer aus der Kernzone, damit diese der Landwirtschaftszone zugewiesen werden könnten. Die entsprechenden Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Im Vorprüfungsverfahren hat das Amt für Raumplanung darauf aufmerksam gemacht, dass ein Einbezug der überbauten und allseits von Bauzonen umgebenen Parzelle Kat.-Nr. 2114 in die kantonale Landwirtschaftszone nicht zweckmässig sei. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Die Ergänzung der kantonalen Landwirtschaftszone ist deshalb auf die beiden Grundstücke Kat.-Nr. 146 (teilweise) und 2107 zu beschränken.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird um die in der Gemeinde Rickenbach gelegenen Grundstücke Kat.-Nr. 146 (westlicher Teil) und 2107 gemäss Plan vom 12. April 1985 ergänzt. Dieser Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 12. April 1985  
P3/K1

versandt: 15. Mai 1985

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*